



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Wagon Automotive GmbH Nagold

Änderung des Einsatzmaterials aufgrund geänderter Produktpalette



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
54.4-c4 / 8823.12/Wagon

Wagon Automotive GmbH
Herrn Orlando Caldari
Lise-Meitner-Str. 10
72202 Nagold

Karlsruhe 13.06.2018
Name [REDACTED]
Durchwahl 0721 926-[REDACTED]
Aktenzeichen 54.4-c4 / 8823.12/Wagon
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Betrag: [REDACTED]

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Änderung des Einsatzmaterials auf Grund geänderter Produktpalette
Ihr Antrag vom 03.07.2017 mit Ergänzungen vom 13.11.2017

Anlagen

1 Ordner gesiegelter Antragsunterlagen (wird getrennt versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.07.2017 ergeht folgende

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

1. zur Verarbeitung von 368 t/a Farben und Lacke mit einem VOC-Anteil von 107 t/a.
2. Die Menge gefährlicher Abfälle wird auf 237 t/a begrenzt. Der Anteil nicht gefährlicher Abfälle wird auf auf 415 t/a begrenzt.

3. Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die unter Nr. 2 dieses Bescheids aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen zugrunde.
4. Für die Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungen bleiben weiterhin bestehen.

2 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende mit Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Antragsunterlagen zugrunde.

Inhaltsverzeichnis

- Formblätter (inkl. Fließschemen, Gutachten, ...)
- Lösemittelbilanz-Hochrechnung 3-Schicht
- Stoffströme
- Ausgangszustandsbericht
- Historie
- Erfassungsbogen zu Ausgangszustandsbericht
- Gebäude-/Torpläne
- Umweltverträglichkeitsvorprüfung
- Zertifikate Entsorgung
- Anweisungen zur Überwachung / Sicherung

3 Beschreibung der Anlage und des Vorhabens

Aufgrund geänderter Kundenanforderungen verschiebt sich das Einsatzmaterial der verwendeten Lacke bei der Fa. Wagon von wasserbasierten Lacken vermehrt in Richtung lösemittelbasierten Lacken.

3.1 Anlagenbestand

Die Fa. Wagon Automotive GmbH führt auf einer überbauten Fläche von ca. 67.000 m² und einer Grundstücksfläche von ca. 14 ha mechanische und oberflächentechnische Prozesse durch. Überwiegend für Kunden aus dem Gebiet der Automobilherstellung werden Fahrzeugteile in den Bereichen Presswerk, Karosseriebau und Lackierung gefertigt. Im Bereich Oberflächentechnik besteht eine KTL-Beschichtung (katalytische Tauchlackierung aus Entfetten, Spülen, Phosphatieren (Wirkbad > 30 m³) und Tauchgrundieren), sowie 2 Decklackkabinen.

Die Verarbeitungskapazität betrug bislang 383 t/a an Farben und Lacken mit einem VOC-Anteil von 38 t/a.

4 Begründung

4.1 Sachverhalt

Die Firma Wagon Automotive Nagold GmbH betreibt am Standort Lise-Meitner-Straße 10 in Nagold u.a. eine Oberflächenbeschichtungsanlage für Karosserieteile, bestehend aus einer Kathodischen Tauchlackierung und zwei Decklacklinien. Der Betrieb liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wolfsberg III“ mit Ausweisung des Betriebsgrundstücks als Industriegebiet.

Ferner liegt der Betrieb innerhalb der weiteren Schutzzone, Zone III a des mit Rechtsverordnung des Regierungspräsidium Tübingens vom 20.10.2010 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Bronnbachquelle der Stadt Rottenburg.

Die Oberflächenbeschichtung fiel erstmals mit Anzeige nach § 67 BImSchG vom 30.07.2003 in den Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Für den aktuellen genehmigten Bestand liegen zwischenzeitlich zwei weitere immissionschutzrechtliche Entscheidungen vom 30.06.2009 und vom 03.02.2015 vor.

4.1.1 Anträge und Gegenstand des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.07.2017 beantragte die Firma Wagon Automotive Nagold GmbH die Genehmigung zur Änderung des Einsatzmaterials auf Grund geänderter Produktpalette. Die Lackmenge wird von 383 t/a auf 368 t/a erniedrigt, der Gehalt an flüchtigen organischen Stoffen steigt jedoch von 38 t VOC/a auf 107 t VOC/a. Der Antrag wurde zuletzt durch die Firma Wagon Automotive Nagold GmbH mit Schreiben vom 13.11.2017 ergänzt. Hier wurden insbesondere die Anlagenbeschreibung sowie die Angaben zu den Emissionsquellen und dem Brandschutz präzisiert.

Für eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, fügte die Firma Wagon Automotive Nagold GmbH ferner dem Antrag Unterlagen bei.

4.2 Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Genehmigungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zum genannten Antrag wurde die Stadt Nagold als Planungs- und Baurechtsbehörde mit zugehörigem vorbeugendem Brandschutz sowie das Umweltamt des Landratsamt Calw jeweils mit Schreiben vom 12.07.2017 sowie 24.11.2017 angehört, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren. Mit Schreiben vom 27.07.2017, 17.08.2017 und 27.12.2017 nahm die Stadt Nagold, mit Schreiben vom 21.08.2017 und 21.12.2017 nahm das Landratsamt Calw zum vorgelegten Antrag Stellung.

Mit Schreiben vom 27.07.2017 wurde die Firma Wagon Automotive Nagold GmbH aufgefordert weitere Unterlagen für den Antrag nachzureichen.

Nach Eingang der nachgeforderten Unterlagen am 15.11.2017 wurde mit Schreiben vom 17.08.2017 nochmals die Stadt Nagold sowie das Landratsamt Calws zu diesen angehört. Mit Schreiben vom 27.12.2017 nahm die die Stadt Nagold und mit Schreiben vom 21.12.2017 das Landratsamt Calw erneut Stellung.

Nach Prüfung des Einzelfalls an Hand der vorgelegten Unterlagen wurde festgestellt, dass für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 05.02.2018 auf der Internetseite und am Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Das Vorhaben wurde am 02.02.2018 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe und am 10.02.2018 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen wurden vom 19.02.2018 bis zum 19.03.2018 beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 – 3 sowie bei der Stadt Nagold, Infotheke Rathaus ausgelegt.

Da bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 18.04.2018 keine Einwendungen erhoben wurden, wurde der vorsorglich für den 08.05.2018 anberaumte Erörterungstermin aufgehoben.

Die Änderungsgenehmigung wird öffentlich bekannt gemacht.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen zum Verfahren

4.2.1.1. Anspruchsgrundlage

Der Betrieb der Oberflächenbeschichtungsanlage von Karosserieteile der Firma Wagon Automotive Nagold GmbH stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG dar und unterliegt dem Geltungsbereich des Artikels 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen. Die beantragte Änderung stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG dar und bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

4.2.1.2 Antrag und Verfahren

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) durchgeführt.

Es wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Absatz 1 durchgeführt.

Da das beantragte Vorhaben der Änderung einer Anlage nach Nr. 3.9.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG betrifft, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e i.V.m. § 3c UVPG durchgeführt.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wurde nebst Begründung gemäß § 5 UVPG durch Einstellung in die Internetseite sowie in den Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurde zu dem genannten Antrag folgende Fachbehörden und Dienststellen, die in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt waren, gehört:

Stadt Nagold mit den Fachbereichen:

- Planungsrecht
- Baurecht
- Brandschutz und Feuerwehr
- Stadtentwässerung

Landratsamt Calw mit den Fachbereichen:

- Umweltamt
- Grundwasser- und Bodenschutz

Von den beteiligten Behörden wurden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht.

Der Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Absatz 8 BImSchG veröffentlicht.

4.2.1.3 Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Bei Verfahren, die unter das Umweltverträglichkeitsgesetz fallen, sind innerhalb des Genehmigungsverfahrens die zu erwartenden bedeutsamen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter, des Weiteren die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu ermitteln (§ 1a der 9. BImSchV).

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu erwarten sind. Die Gründe, die zu diesem Ergebnis führten, sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall

1.	Merkmale des Vorhabens	
1.1	Größe des Vorhabens	Änderung Einsatzmaterial. Keine Kapazitätserhöhung. Dadurch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Keine Änderung, dadurch keine nachteiligen Auswirkungen.
13	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Keine Änderung, dadurch keine nachteiligen Auswirkungen.
1.4	Abfallerzeugung	Im Zuge des Vorhabens verändert sich die Abfallzusammen-

		setzung und Abfallmenge. Auf Grund des höheren Lösemittelanteils steigt die Menge gefährlicher Abfälle von 206 t/a auf 237 t/a. Ebenfalls steigt der Anteil nicht gefährlicher Abfälle von 412 t/a auf 415 t/a. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist sichergestellt. Maßnahmen zur Minimierung der Abfälle werden durchgeführt. Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die thermische Abluftreinigungsanlage (TAR) wird mit Erdgas betrieben. Die Emissionen der Decklacklinien werden über die TAR zwangsgeführt. Durch den erhöhten Lösemittelanteil im Rohgas wird die Menge des Brennstoffs (Erdgas) reduziert. Die anfallende Wärme wird innerbetrieblich genutzt. Die Anlagenkapazität der TAR ist bezüglich der größeren Menge an VOC ausreichend dimensioniert. Die emittierten Mengen an VOC werden nicht wesentlich erhöht. Die Schadstoffkonzentrationen in der Reinluft werden voraussichtlich deutlich unterhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen. Bezüglich Licht und Lärm ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen. Es ergeben sich deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Die Einsatzstoffe werden bereits jetzt verwendet. Durch den höheren Anteil an lösemittelhaltigen Lacken ergeben sich keine wesentlichen Änderungen bezüglich des Unfallrisikos.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Die Einsatzstoffe werden bereits jetzt verwendet. Die Schadstoffkonzentrationen in der Reinluft werden voraussichtlich deutlich unterhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen. Es ergeben sich deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.	Standort des Vorhabens	
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen		
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Bestehendes Industriegebiet.
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb des Ortsbereichs von Nagold im Industriegebiet Wolfsberg, dessen Lage bereits unter Berücksichtigung von umweltrelevanten Gesichtspunkten gewählt wurde.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	In ca. 550 m Entfernung in westlicher, bzw. südwestlicher

	(FFH- und Vogelschutzgebiete)	Richtung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Ziegelberg“ und FFH-Gebiet „Nagolder Heckengäu“. Auf Grund der vorherrschenden Windrichtung aus Südwesten, der großen Entfernung sowie des geringen Emissionsniveaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete	In ca. 550 m Entfernung in westlicher, bzw. südwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Ziegelberg“. In ca. 1.800 m nordwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Teufel Hirnschale“. Auf Grund der vorherrschenden Windrichtung aus Südwesten, der großen Entfernung sowie des geringen Emissionsniveaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler	In ca. 1.400 m Entfernung nördlich liegt das Naturdenkmal „Mittleres Bergle“ mit Schutzzweck „Erhaltung der Felswand“, und „Erhaltung der Tümpel“ und „Erhaltung und Entwicklung extensiver Vegetationsstrukturen“. Durch das Vorhaben werden die genannten Schutzzwecke nicht beeinträchtigt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope	Innerhalb eines Radius von 1.000 m um die Anlage befinden sich mehrere Heckenbiotope und Steinriegel, Trockenbüsche sowie ein Feldgehölz-Biotop. Die genannten Biotope sind generell äußerst tolerant gegenüber C_{ges} , NO_x , CO- und Staubimmissionen. Auf Grund des sehr geringen Emissionsniveaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten.
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Der Anlagenstandort liegt in der Wasserschutzgebietszone III, bzw. IIIA des Gebietes „westliche Erweiterung Bronnbachquelle“. Die Wasserschutzgebietszone II, bzw. IIIA schließt unmittelbar östlich des Anlagenstandorts an. Durch das Vorhaben ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Schutzgebiete. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Anlagen im Sinne der AwSV aus. Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	Nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Nein

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	Keine
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Keine
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Keine
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Nicht relevant
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Nicht relevant
3.6	Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Nicht relevant
3.7	Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern	Nicht relevant
Inwieweit werden Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen?		Durch die bereits bestehenden und auch für den zukünftigen Betrieb ausreichenden Abluftbehandlungsanlagen werden die Emissionen der Anlage auf einem sehr geringen Niveau deutlich unterhalb vorgeschriebener Werte gehalten. Dadurch können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt offensichtlich ausgeschlossen werden.
Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung überschritten?		Es werden keine Prüfwerte überschritten

4.2.2 Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Zur Begründung, dass das Vorhaben den einschlägigen materiellen Rechtsvorschriften entspricht und daher letztendlich zu genehmigen war, wird nachfolgend ausgeführt.

4.2.1 Ermächtigungsgrundlage

Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung war gemäß § 6 in Verbindung mit § 16 mit den vorgetragenen Inhalten stattzugeben.

4.2.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt sind. Gegenstand der Prüfung nach § 6 Abs.1 Nr. 1 ist die Erfüllung von Pflichten, die sich aus § 5 oder auf Grund einer nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergeben. Dabei sind nach § 5 Abs.1 BImSchG Anlagen - bei Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt - so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. § 5 Abs. 1 Nr. 2 fordert, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.2.2.2 Luftreinhaltung

Genehmigungsbedürftige Anlagen und ihre Nebenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Die in der Abluft der Spritzkabine für Lösemittellacke enthaltenen VOC werden in einem Kohle-Papier-Rotor aufkonzentriert und anschließend als Konzentratluft der Thermischen Abgasreinigung zusammen mit den Abluftströmen aus den Trocknern zugeführt. Durch die Umstellung auf lösemittelhaltigere Lacke werden die VOC-Emissionen im Rohgas zwar höher, die Leistungsfähigkeit der Thermischen Abgasreinigungsanlage ist jedoch ausreichend, um auch die höhere VOC-Fracht abzureinigen. Die Emissionswerte gemäß dem Genehmigungsbescheid vom 07.09.2009 können für die Abgase aus der thermischen Abluftreinigung in Höhe von 20 mg C / m³ und für die Abgase aus dem Kohle-Papier-Rotor in Höhe von 50 mg C / m³ können mit den ausreichend dimensionierten Abgasreinigungstechniken sicher eingehalten werden.

4.2.2.3 Geruch

Die verwendeten Lösemittel in den Abluftströmen werden durch die verschiedenen Abgasreinigungstechniken (siehe 4.2.2.2) zum größten Teil aus der Abluft entfernt. Geruchsbelästigungen entstehen hierdurch nicht.

4.2.2.3 Lärm

Durch die Änderung entstehen keine neuen Lärmquellen. Eine Änderung der Lärmsituation ist demnach nicht zu erwarten.

4.2.2.4 Abwasser

Durch die Änderung ergeben sich keine Änderungen bezüglich Beschaffenheit und Menge des anfallenden Abwassers.

4.2.2.5 Abfall

Durch die Änderung verändert sich die Abfallzusammensetzung und Abfallmenge. Aufgrund des höheren Lösemittelanteils steigt die Menge gefährlicher Abfälle von 206 t/a auf 237 t/a. Die Menge an ungefährlichem Abfall steigt von 412 t/a auf 415 t/a. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist sichergestellt. Durch die Mengenerhöhung sind keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten.

4.2.3 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr.2 BImSchG (andere öffentlich rechtliche Vorschriften)

Die Genehmigungserteilung setzt voraus, dass auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Vorgaben dieser sonstigen rechtlichen Vorschriften werden von dem Vorhaben erfüllt, da sich gegenüber der bisherigen Betriebsweise keine wesentlichen Änderungen ergeben.

4.2.3.1 Bauplanung- und Bauordnung

Die baulichen Anlagen befinden sich innerhalb des Bebauungsplans Wolfsberg III. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben (Änderung einer Anlage der Ziffer 5.1.1.2 der 4. BImSchV) genehmigungsfähig, da gemäß Bebauungsplan Anlagen der Ziffer 5.1.1.2 der 4. BImSchV in dem Gebiet zulässig sind. Für das Vorhaben war keine Baugenehmigung erforderlich.

4.2.3.2 Wasserrecht

Durch das Vorhaben ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Schutzgebiete. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Anlagen im Sinne der AwSV aus. Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete.

5 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 12 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt geändert durch VO vom 19.03.2018, und der Nummern 8.4.1 und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM).

Gebühren und Auslagen werden nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

- Der Gebührenberechnung liegen folgende Kosten zugrunde

Gesamtkosten



Die festgesetzte Gebühr setzt sich aus folgenden Gebührengegenständen zusammen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:
gemäß Nr. 8.4.1 i.V. mit Nr. 8.1.1 des
Gebührenverzeichnisses des UM

Mindestgebühr:



2. Umweltverträglichkeitsprüfung:
gemäß Nr. 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses des UM

125 v.H. des Gebührengegenstandes der Ziffer 1
ergibt:

Mindestgebühr



Die Gebühr beträgt somit insgesamt:



Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Anfechtungsklagen haben demnach keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Gebührenfestsetzung und zwar auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt.

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, BW-Bank Karlsruhe, IBAN: [REDACTED], BIC: [REDACTED] und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kas- senzeichen an.

6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]